

Allgemeine Lieferbedingungen der Schmidt & Bartl GmbH

I. Geltung; Widerspruch gegen fremde AGB

Die Firma Schmidt + Bartl GmbH führt gegenwärtige und zukünftige Aufträge nur zu nachstehenden Bedingungen aus. Gleichgültig ob es sich im Einzelfall um einen Kauf, Werk- oder Werklieferungsvertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis handelt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers oder gesonderte Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote/ Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Im Falle einer Bestellung kann die Annahme schriftlich (Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden. Insbesondere bei Anfragen ohne Vorlage maßstabgerechter Zeichnungen oder Originalmuster behalten wir uns eine Nachkalkulation vor. Für eingesandte Muster können wir keine Haftung übernehmen. Bei Neuwerkzeugen erhält der Besteller eine Bestätigung. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt eines von uns nicht zu vertretenden Ausfalles eines Zulieferers. Der Kunde wird über den Leistungsausfall unverzüglich informiert. Die angegebenen Liefertermine gelten als Richtwerte.

III. Preise

1. Sofern unsere Vergütung oder unsere Preise nicht fest vereinbart sind, sind unsere am Liefertag gültigen Preise oder Vergütungssätze maßgebend.
2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Transport und andere Nebenleistungen (z.B. Zölle) werden gesondert berechnet.
3. Bei Anschlussaufträgen sind wir an die Preisvereinbarungen für vorangehende Aufträge nicht gebunden

IV. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt mit oder nach dem Versand. Zahlungsziel sind 10 Tage mit 2% Skonto oder 30 Tage netto auf den Warenwert nach Rechnungsdatum. Werkzeugkosten sind mit Rechnungsstellung ohne Skontoabzug fällig. Vorbehaltlich Sondervereinbarungen. Bei Zielüberschreitung tritt Verzug ohne Mahnung ein. Sollten sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers ergeben, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse zu versenden und sämtliche offenen Forderungen ungeachtet des Zahlungszieles fällig zu stellen. Wechsel werden nicht akzeptiert. Schecks werden zahlungshalber zum Einzug übernommen. Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Zahlungen sind dann erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank fällig.

V. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Die gelieferte Ware ist gegen Feuer / Diebstahl / Wasser zu versichern.

Im Falle der Weiterveräußerung bzw. Verbindung oder Verarbeitung der Ware tritt an Stelle des Eigentumsvorbehaltes die entstehende Forderung bzw. die neue Sache (oder evtl. der Miteigentumsanteil). Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, die Forderung selbst einzuziehen. Eine Veräußerung, bei der die entstehende Forderung in ein Kontokorrent eingestellt wird, ist nicht zulässig.

VI. Technische Unterlagen, Formen und Werkzeuge

1. Technische Unterlagen unserer Produkte wie Abbildungen, technische Zeichnungen oder Datenblätter dürfen nur für den von uns vorgesehenen Zweck verwendet werden und Dritten mit Ausnahme staatlicher Behörden und Gerichte nicht zugänglich gemacht werden.
2. Wir behalten das Eigentum und das Urheberrecht an solchen Unterlagen. Auf unser Verlangen hat der Kunde sie unverzüglich und kostenfrei an uns zurückzusenden.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, bleiben Formen und Werkzeuge auch dann unser Eigentum, wenn der Kunde deren Kosten übernimmt. Der Ersatz von produktionsbedingt abgenutzten Werkzeugen geht zu Lasten des Kunden. Der Kunde kann die Herausgabe des Werkzeuges nach Bezahlung des tatsächlichen Werkzeugpreises und gegen Ablösung des Werkzeug-Know-Hows verlangen.

VII. Leistungsziel, Verzug, Erfüllungsort

1. Die Lieferfristen beginnen erst, wenn wir uns mit dem Kunden über sämtliche Einzelheiten der Ausführung und alle Bedingungen des Geschäfts geeinigt haben, hierzu zählen auch Freigaben und Genehmigungen von Erstmuster und oder Zeichnungen. Bei Beistellungen durch den Kunden beginnen die Lieferfristen nicht vor Eingang der vom Kunden beizustellenden Mate-

Allgemeine Lieferbedingungen der Schmidt & Bartl GmbH

Materialien und oder Werkstoffe und der vom Kunden beizubringende Unterlagen. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich um die Zeitspanne, um die diese Voraussetzungen verspätet eintreten.

2. Verspätet sich unsere Leistung, so geraten wir dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umstände beruht, die wir bei billiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnten und durch zumutbaren Maßnahmen nicht überwinden können.

3. Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.

4. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Villingen-Schwenningen.

5. Wir sind zur Teillieferung berechtigt.

VIII. Schadenersatz und Verjährung

Eventuelle Reklamationen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Schadenersatz für jedwede Art von Schlecht- oder Nichtlieferung leisten wir nach unserer Wahl in Form von Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder schreiben den Rechnungsdifferenzbetrag gegebenenfalls gut. Schadenersatzansprüche (gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere vorvertraglicher (cic), vertraglicher, auch aus positiver Vertragsverletzung und deliktischer Art) sind der Höhe nach auf den Warenwert begrenzt. Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund groben Verschuldens oder durch Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft entstehen. Im Falle eines Lieferungsverzuges oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit bleibt das Kündigungs- und Rücktrittsrecht des Bestellers unberührt. Eine Gewährleistung für Produkte, deren endgültigen Einsatzzweck und -bedingungen wir nicht kennen, kann nicht übernommen werden. Für Fehler, die aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen, von ihm vorgegebener Spezifikation, Konstruktion oder beigestellten Teilen resultieren, haften wir nicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

IX. Eigenschaften

Bei den von uns ausgegebenen Spezifikationen handelt es sich um Durchschnittswerte. Zugesicherte Eigenschaften im Rechtssinne bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

X. Zeichnungen/ Beratung

Von uns angefertigte Zeichnungen stehen in unserem Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Die anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen. Die kostenlosen Ratschläge stellen Erfahrungswerte dar, die nicht als zugesichert gelten.

XI. Gefahrtragung, Versand und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten oder die Anfuhr übernehmen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichern wir die Sendung auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

Sollten wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie über die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, so gilt die gesetzliche Regelung.

XII. Rücktritt

Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich, wird gegen ihn Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Allgemeine Lieferbedingungen der Schmidt & Bartl GmbH

XIII. Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei und ersetzt uns den entstandenen Schaden sowie unsere Kosten und Aufwendungen. Wird dem Kunden und oder uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, sind wir auch ohne nähere Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Schmidt + Bartl und dem Besteller ist der Sitz von Schmidt + Bartl.

Schmidt + Bartl ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Stand: Januar 2013